

Richtlinien zur Durchführung des Persönlichen Assistenzprogramms für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen der Stadtgemeinde Bremen

vom 01. Oktober 2000

1. Ziele und Aufgaben im Rahmen des Assistenzprogramms

Das Assistenzprogramm ist an Schülerinnen und Schüler gerichtet, die den Anforderungen der allgemeinen Schule unter deren Regelbedingungen nachkommen können, die jedoch aufgrund ihrer Körperbehinderung einer Hilfestellung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme für das einzelne körperbehinderte Kind als pädagogisch sinnvoll und verantwortbar eingeschätzt wird.

Mit Hilfe der persönlichen Assistenz soll erreicht werden, dass das Kind im Umgang mit seiner Behinderung soweit wie möglich selbständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können. Der körperbehinderte Schüler bzw. die Schülerin muss in das laufende Unterrichtsgeschehen voll integriert werden.

1.1 Folgende Tätigkeiten beinhaltet das Aufgabenprofil einer persönlichen Assistenz:

1.1.1 Schulweg- und Pausenhofbegleitung;

1.1.2 Hilfestellung sowohl bei der Bewältigung alltäglicher Verrichtungen, wie auch bei unterrichtsrelevanten Anforderungen an den Schüler/die Schülerin. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- Umgang mit dem Rollstuhl oder mit orthopädischen Gerätschaften sowie mit Stützapparaten und anderen Hilfsmitteln;
- Hilfen beim An- und Ausziehen;
- Hilfen beim Sport- und Schwimmunterricht;
- Hilfen in grob- und feinmotorischen Tätigkeiten während der jeweiligen Unterrichtsfächer;
- Hilfen beim Toilettengang und der täglichen Hygiene;

1.1.3 Bereitstellung und Zugänglichmachen von Hilfsmitteln und Materialien im Unterricht;

1.1.4 Orientierungs- und Motivationshilfen, die aufgrund der Körperbehinderung notwendig werden;

1.1.5 Begleitung und Betreuung des körperbehinderten Kindes während Ausflügen, Exkursionen, Betriebspraktika und Schullandheimaufenthalten.

1.2 Die Aufgaben der Persönlichen Assistenz umfassen je nach individuellem Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende und unterstützende Tätigkeit. Es handelt sich hierbei um eine nichtunterrichtliche Aufgabe.

Bei allen Hilfestellungen muss stets darauf hingewirkt werden, dass das Kind aktiv am Selbständigwerden und an seiner sozialen Eingliederung mitarbeitet.

1.3 Es gehört **nicht** zu den Aufgaben einer persönlichen Assistenz, Unterricht, Vertretungsunterricht, sonderpädagogische Förderung oder Nachhilfe zu erteilen. Die Aufgaben

der persönlichen Assistenz sind grundsätzlich anzusehen als **unterstützende** Tätigkeit. Der Umfang der Tätigkeit richtet sich nach dem Hilfebedarf des Kindes.

1.4 Die Auswahl und die Anstellung der erforderlichen Assistenzkräfte obliegen dem Martinsclub Bremen e. V.. Die Auswahl hat sich am Hilfebedarf des betroffenen Kindes zu orientieren. Neben der persönlichen Eignung muss die Assistenzkraft auch über die für ein bestimmtes Kind notwendigen Qualifikationen verfügen. Der Martinsclub Bremen e. V. und die jeweilige Schule verpflichten sich bei der Umsetzung des Assistenzprogramms zu einer engen Kooperation. Während ihrer Tätigkeit in der Schule unterstehen die Assistenzkräfte im Rahmen des festgelegten Hilfeprogramms dem Weisungsrecht der Schulleitung.

2. Verfahren zur Beantragung und Durchführung des Assistenzprogramms

2.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag (Erst- oder Folgeantrag) auf Persönliche Assistenz (PA) beim Senator für Bildung und Wissenschaft bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres. Für die erstmalige Antragstellung ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen allgemeinen Schule erforderlich, dass das Kind aufgenommen werden soll sowie ein schulärztliches Gutachten über die Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung oder Behinderung mit einer Einschätzung, ob das Kind aus schulärztlicher Sicht den Anforderungen der allgemeinen Schule gewachsen ist.

2.2 Gutachten der Spezialsonderschule

Die voraussichtlich aufnehmende Schule bittet die Schule für Körperbehinderte bzw. die Schule für Gehörlose oder die Schule für Blinde, vor Beginn der Fallkonferenz die Eignung des Assistenzprogramms für das Kind zu prüfen. Hierzu leitet sie der zuständigen Spezialsonderschule eine Durchschrift des Antrages der Erziehungsberechtigten sowie das schulärztliche Gutachten zu.

2.3 Durchführung der Fallkonferenz

2.3.1 Im Rahmen einer Fallkonferenz beraten bis spätestens Ende Februar eines Jahres

- die aufnehmende allgemeine Schule,
- die zuständige Spezialsonderschule ,
- der schulärztliche Dienst des Gesundheitsamtes,
- der Martinsclub Bremen e. V.,
- die Erziehungsberechtigten,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft

darüber, ob und wie durch den Einsatz einer Persönlichen Assistenz der Unterricht und die Förderung des betroffenen Kindes in der allgemeinen Schule unter den gegebenen Bedingungen möglich ist.

2.3.2 Die Fallkonferenzen werden nach Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft regional konzentriert. Hierzu wird jährlich wechselnd eine Schule der Region benannt, in der mindestens eine Schülerin oder ein Schüler bereits im Rahmen des PA-Programms betreut wird.

2.3.3 Das Ergebnis dieser Beratung ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, in dem die Stellungnahmen der Beteiligten angeführt werden. Das Protokoll muss Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Hilfen sowie einen Vorschlag zur fachlichen Qualifikation der Assistenzkraft beinhalten. Eventuell anstehende Klassenfahrten oder Betriebspraktika sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen.

2.3.3.1 Der Bedarf richtet sich in der Regel nach der Anwesenheitszeit in der Schule und wird nach Zeitstunden ermittelt.

2.3.3.2 Der Bedarf setzt sich zusammen aus Betreuungszeiten während des Unterrichts und der Pausen sowie ggf. Schulwegbegleitung, Klassenfahrten und Betriebspraktika. Dabei wird der notwendige Betreuungsbedarf während einer Klassenfahrt für max. fünf Tage je Schuljahr anerkannt. In jedem Fall ist zu prüfen, ob überhaupt eine Betreuung erforderlich ist und falls dies bejaht werden sollte, ob ggf. durch die Teilnahme des Erziehungsberechtigten o.ä. eine Reduzierung der Betreuungskosten erfolgen kann.

2.3.3.3 Der Bedarf wird zunächst vorläufig ermittelt und spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn überprüft und ggf. angepasst. Hierzu ist es erforderlich, dass die Schulen den betr. Stundenplan jeweils an den Martinsclub und an den Senator für Bildung und Wissenschaft übersenden.

2.4 Mehrfachbetreuung

Doppel- oder Mehrfachbetreuungen von Schülern und Schülerinnen sind grundsätzlich möglich, wenn Art und Schwere der Behinderung sowie die organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen.

2.5 Schulstandort

Der Senator für Bildung und Wissenschaft behält sich im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung das Recht vor, die für die Aufnahme der/des zu betreuenden Schülerin/Schülers geeignete Schule unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu bestimmen:

2.5.1 Die Schule verfügt über die besseren behindertengerechten Räumlichkeiten;

2.5.2 An der Schule befinden sich bereits Schülerinnen bzw. Schüler im Rahmen des Assistenzprogramms, so dass eine Betreuung gemäß Ziff. 2.4 möglich ist;

2.5.3 Der Aufwand für die Bewältigung des Schulweges (im Falle der erforderlichen Schulwegbegleitung) lässt sich durch Zuweisung an einen anderen Schulstandort reduzieren.

2.6 Bescheiderteilung

Über die Zubilligung einer Persönlichen Assistenz entscheidet aufgrund der vorhandenen Unterlagen der Senator für Bildung und Wissenschaft. Er teilt den Erziehungsberechtigten das Ergebnis bis zum 15. April mit. Die Dauer und der Umfang der Leistung wird jeweils für ein Schuljahr durch den Senator für Bildung und Wissenschaft gemäß § 63 Abs. 1 Brem. Schulgesetz bewilligt.

2.7 Probejahr

Falls nicht geklärt werden kann, ob ein Kind die Anforderungen der allgemeinen Schule erfüllen kann, gilt nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft das erste Schuljahr mit Assistenz als Probejahr. Danach wird bei Unklarheiten erneut entschieden.

Für den Fall, dass der festgestellte Förderbedarf mit den Mitteln der betreffenden allgemeinen Schule nicht eingelöst werden kann, hat die Schule eine Überprüfung zu veranlassen, ob das Kind in eine Sonderschule aufzunehmen ist.

2.8 Folgeanträge

Das Betreuungsverhältnis wird auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn die Maßnahme weiterhin erforderlich ist. Für die Fortsetzung der Maßnahme muss die allgemeine Schule dem Senator für Bildung und Wissenschaft jährlich ein Gutachten vorlegen, in dem der Erfolg der Maßnahme beurteilt und der weitere Bedarf an Assistenz dargestellt wird. Dieses Gutachten muss insbesondere Aussagen darüber enthalten, ob

- die Förderbedürfnisse des Kindes in der allgemeinen Schule unter deren Bedingungen angemessen eingelöst werden konnten und weiterhin eingelöst werden können und
- ob das Kind den Anforderungen der allgemeinen Schule mit Hilfe einer Persönlichen Assistenz nachkommen kann.

Das Gutachten zur Verlängerung der Maßnahme ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Senator für Bildung und Wissenschaft einzureichen.

2.9 Folgekonferenzen

Bei problemhafter Entwicklung, bei einem Schulwechsel und bei der Feststellung eines veränderten Betreuungsbedarfes muss erneut eine Fallkonferenz einberufen werden. Über die Notwendigkeit der Einberufung einer Fallkonferenz entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.

2.10 Verspätete Antragstellung

Anträge auf Persönliche Assistenz, die nach den vorgenannten Terminen eingehen, werden gesondert bearbeitet. In den Fällen wird die aufnehmende Schule kurzfristig die Einberufung der Fallkonferenz sowie die entsprechenden Untersuchungen bzw. Begutachtungen in Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft veranlassen.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft und ersetzen hiermit die bisher gültigen Arbeitsgrundlagen (Verwaltungsanweisung zu § 12 der VO zu § 47 BSHG des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und Rundverfügung Nr. 96/97 des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport vom 24.11.97).

Persönliches Assistenzprogramm
- Verfahrensablauf in tabellarischer Übersicht -

Lfd.-Nr.	Was	Wer	Wohin	Wann
1	Neuanträge mit Anlagen (schulärztl. Gutachten, Bescheinigung der aufnehmenden Schule)	Erziehungsberechtigte	Senator für Bildung u. Wissenschaft	bis 31.01.
1a	Antrag auf Begutachtung durch Spezialsonderschule	Aufnehmende Schule	Schule f. Körperbehinderte, Schule f. Blinde und/oder Schule für Gehörlose	bis 31.01.
2	Folgeanträge	Erziehungsberechtigte	Senator für Bildung u. Wissenschaft	bis 31.01.
2a	Schulgutachten	Zuständige Schule	Senator für Bildung u. Wissenschaft	bis 31.01.
3	Fallkonferenzen für die Beratung der neuen PA-Anträge sowie für ausgewählte bereits lfd. Maßnahmen	Senator für Bildung u. Wissenschaft (koordiniert/lädt ein)	Zentral in einer Schule der Region Teilnehmer: <ul style="list-style-type: none"> • Spezialsonderschule • Aufnehmende Schule • Schulärztl. Dienst • Martinsclub • Erziehungsberechtigte • Sen.f.Bildung 	bis Ende Februar
4	Bescheiderteilung (Anerkennung oder Ablehnung der PA)	Senator für Bildung u. Wissenschaft	Erziehungsberechtigte, Aufnehmende Schule, Martinsclub	bis 15.04.
5	Abschließende Bedarfsermittlung	Aufnehmende / zuständige Schule übersendet Stundenpläne der betr. Schüler	<ul style="list-style-type: none"> • Senator für Bildung u. Wissenschaft • Martinsclub 	ca. 2 Wochen nach Schuljahresbeginn
6	Neuanträge außerhalb der o.g. Fristen (akut Erkrankte, Zuzug nach Bremen etc.)	Erziehungsberechtigte	Senator für Bildung u. Wissenschaft	ganzjährig
6a	Antrag auf Begutachtung durch Spezialsonderschule	Aufnehmende Schule	Schule f. Körperbehinderte, Schule f. Blinde und/oder Schule für Gehörlose	kurzfristig
7	Fallkonferenz	Aufnehmende Schule (koordiniert/lädt ein)	Aufnehmende Schule Teilnehmer: <ul style="list-style-type: none"> • Spezialsonderschule • Aufnehmende Schule • Schulärztl. Dienst • Martinsclub • Erziehungsberechtigte • Sen.f.Bildung 	kurzfristig
8	Bescheiderteilung (Anerkennung oder Ablehnung der PA)	Senator für Bildung u. Wissenschaft	Erziehungsberechtigte, Aufnehmende Schule, Martinsclub	kurzfristig
9	Abschließende Bedarfsermittlung	Aufnehmende Schule übersendet Stundenpläne der betr. Schüler	<ul style="list-style-type: none"> • Senator für Bildung u. Wissenschaft • Martinsclub 	kurzfristig